

Allgemeine Geschäftsbedingungen von German Sitec Inhaber Christian Hecht nachfolgend German Sitec oder Verkäufer genannt

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von German Sitec-Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt German Sitec nicht an, es sei denn, German Sitec hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Vertragsbedingungen von German Sitec gelten auch dann, wenn German Sitec in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen German Sitec und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsscheins von German Sitec.
- 2.2 Das Entgelt ist zahlbar jeweils innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto nach Rechnungsstellung oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, wird mindestens eine Bearbeitungsgebühr von je 3,00 € erhoben.
- 2.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.4 German Sitec ist berechtigt ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sofern ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern und durch welche die Bezahlung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1 Alle Angebote von German Sitec sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht diese nicht als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 3.2 Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen German Sitec und dem Auftraggeber ist das schriftlich bestätigte Angebot, einschließlich dieser AGB. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den beiden Parteien vollständig wieder. Mündliche Zusagen von German Sitec vor Abschluss sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus Ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3 Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dazu genügt die Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder per Post.
- 3.4 Angaben von German Sitec zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, techn. Daten) sowie unsere Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind Beschreibungen/Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Abweichungen und Abweichungen die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder techn. Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von gleichwertigen Bauteilen sind zulässig, soweit die vereinbarte Zweckmäßigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.5 German Sitec behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und anderen Unterlagen vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf der Auftraggeber diese Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen, vervielfältigen oder nutzen. Er hat auf Verlangen von German Sitec diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und Kopien zu vernichten.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 4.2 Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt. Sofern der Versand von Artikeln vereinbart wurde beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder sonstigen Beauftragten Dritten zum Transport.
- 4.3 German Sitec kann (unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers) vom Auftraggeber eine Verlängerung oder Verschiebung der Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen German Sitec gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4 German Sitec haftet nicht für Lieferverzögerungen die durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung erschweren oder unmöglich machen ist German Sitec berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 German Sitec ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Gerät German Sitec mit Lieferungen/Leistungen in Verzug, oder wird eine Lieferung/Leistung unmöglich, so ist die Haftung auf Schadenersatz beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz in Falkensee, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wird auch die Installation vereinbart, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- 5.3 Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten Dritten über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der Verkäufer noch andere Leistungen (Versand/Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und German Sitec dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4 Nach Gefahrübergang zahlt der Auftraggeber die Lagerkosten.
- 5.5 Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers versichert.
- 5.6 Sofern eine Abnahme stattfindet, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn:
 - die Lieferung und Installation abgeschlossen ist
 - der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter dem Hinweis auf die Abnahmefiktion nach § 5 Abs. 5.6 mitgeteilt und zur Abnahme aufgefordert hat
 - seit Lieferung/Kauf 14 Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung begonnen hat
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung/Abnahme. Auf Dienstleistungen, wie Reparatur/Wartung wird eine Gewährleistung von 6 Monaten gewährt.
- 6.2 Nach Lieferung sind die Gegenstände unverzüglich vom Auftraggeber zu prüfen. Sofern sieben Werktagen nach Auslieferung keine schriftliche Mängelrüge bei German Sitec eintrifft, gelten die Gegenstände als abgenommen. Auf Verlangen ist der beschädigte Artikel an German Sitec zurückzusenden.
- 6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten oder verbauten Gegenstände ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4 Ist ein Mangel dem Auftraggeber geschuldet, kann der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
- 6.5 Bei Mängeln an Bauteilen anderer Hersteller, die German Sitec aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird German Sitec nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller/Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen German Sitec bestehen bei Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB's nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten erfolglos war oder z. B. aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist. Die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche ist während des Rechtsstreits gegen German Sitec gehemmt.
- 6.6 Sofern der Auftraggeber ohne Zustimmung durch German Sitec den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, entfällt die Gewährleistung.
- 6.7 Die Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 6.8 Auftraggeber die Ihre Bauteile selbstständig oder durch Andere verbauen haben auf die Funktionalität/Einstellungen keine Garantie durch German Sitec. Lediglich die Garantie des Materials bleibt bestehen.

§ 7 Sachmängel

- 7.1 German Sitec steht nach § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Falls Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, werden sich die Vertragspartner gegenseitig informieren.
- 7.2 In dem Fall, dass der Gegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird German Sitec nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Gegenstand abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Gegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Sofern dies nicht in einem angemessenen Zeitraum gelingt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB's.

- 7.3 Bei Rechtsverletzungen durch von German Sitec gelieferten Produkte anderer Hersteller wird German Sitec nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen German Sitec bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller/Vorlieferanten erfolglos war oder z. B. aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 8.1 Die Haftung von German Sitec auf Schadensersatz, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- 8.2 German Sitec haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstand sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3 Soweit German Sitec gemäß § 8, Abs. 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die German Sitec bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Schäden und Folgeschäden von Mängeln des Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5 Für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von German Sitec gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränken in gleichem Umfang.
- 8.6 Soweit German Sitec technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7 Einschränkungen des § 8 gelten nicht für die Haftung von German Sitec wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der geregelte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus der bestehenden Lieferbeziehung zwischen German Sitec und dem Auftraggeber.
- 9.2 German Sitec behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für künftige Bestellungen, auch wenn sich German Sitec nicht ausdrücklich hierauf beruft.
- 9.3 Bis die Vorbehaltsware in das Eigentum des Auftraggebers übergeht, ist dieser verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber wird für den Fall, dass Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Kaufsache durchgeführt werden müssen, diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen.
- 9.4 Sollte die gelieferte Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sein, wird der Auftraggeber unverzüglich German Sitec benachrichtigen, sofern das Eigentum noch nicht übergegangen ist. Der Auftraggeber wird unverzüglich darauf hinweisen, dass die Vorbehaltsware im Eigentum von German Sitec steht. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erforderlich sind. Der Besteller haftet für den uns entstandenen Ausfall, sofern der Dritte nicht in der Lage ist die außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten.
- 9.5 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für German Sitec. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Vorbehaltsware an der bearbeiteten bzw. verarbeiteten Vorbehaltsware fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrags der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber den Verkäufer regelmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch

die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Abtretung nimmt der Verkäufer hiermit an.

- 9.6 Der Auftraggeber ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern. Der Auftraggeber tritt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits hiermit an German Sitec ab und zwar in Höhe des Rechnungs-Endbetrages zzgl. Umsatzsteuer der Forderung des Auftraggebers. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Auch nach der Abtretung bleibt der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von German Sitec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. German Sitec wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.7 German Sitec verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers frei zu geben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.8 Tritt German Sitec wegen vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers (insbesondere Zahlungsverzug) vom Vertrag zurück, ist German Sitec berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen German Sitec und dem Auftraggeber ist nach Wahl von German Sitec das für Falkensee zuständige Gericht oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen German Sitec ist das für Falkensee zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen German Sitec und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.